

Zeitschrift: Schweizer Spiegel
Herausgeber: Guggenbühl und Huber
Band: 12 (1936-1937)
Heft: 7

Artikel: Glossen
Autor: Guggenbühl, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-1066218>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

ADOLF GUGGENBUHL Glossen



Allerlei Verbote

Vor einiger Zeit ging uns folgendes Schreiben zu:

An die Redaktion des
Schweizer-Spiegels, Zürich

Von einer Mitgliederverwaltung unseres Verbandes werde ich auf eine im „Schweizer-Spiegel“ erschienene Publikation aufmerksam gemacht, welche „Auch die Faltboote werden kontrolliert und numeriert“ betitelt ist und aus der Feder eines Herrn Ad. Guggenbühl stammt. Diese Publikation ruft einer Erwiderung.

Ihr Korrespondent wirft dem Eidg. Eisenbahndepartement eine schikanöse Behandlung der Faltbootfahrer vor, indem er sich dabei einer gehässigen oder zum mindesten deplazierten Ausdrucksweise bedient. Es liegt uns daher daran, Sie über die nähern Umstände aufzuklären.

Es ist auf dringendes und wiederholtes Verlangen unseres Verbandes zurückzuführen, dass die dem Eidg. Eisenbahndepartement zur Last gelegte Massnahme eingeführt wurde. Es handelte sich dabei durchaus nicht etwa darum, die Zahl der Beamten zu vermehren oder für Nichtvollbeschäftigte Arbeit zu schaffen, sondern um Ordnung in den Verkehr auf dem Wasser zu bringen und damit für die Betriebssicherheit der Schifffahrt und nicht zuletzt auch für die Sicherheit der Faltbootfahrer selbst die nötigen Vorkehrungen zu treffen. Die Erfahrungen haben zur Genüge erwiesen, dass die Faltbootfahrer es nicht selten an der selbstverständlichen Rücksicht auf die dem öffentlichen Verkehr dienende Schifffahrt fehlen lassen, wodurch sie nicht nur unliebsame Vorkommnisse heraufbeschwören, sondern sich auch selbst in Gefahr bringen.

Die Möglichkeit, dass durch die Numerierung der Faltboote ein fehlbarer Fahrer identifiziert werden kann, wird vielleicht doch die Faltbootfahrer zu vermehrter Rücksichtnahme

auf die geltenden Schifffahrsreglemente veranlassen, in ihrem eigenen Interesse.

Diese verständliche Vorschrift kann doch unmöglich von vorurteilsfreier Seite als Schikane oder Plackerei aufgefasst werden.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Verband schweizer. Dampfschifffahrts-Unternehmungen

Der Fall ist so typisch, dass es sich lohnt, einige grundsätzliche Erwägungen anzustellen.

Die allerwenigsten der vielen Verbote, welche uns Bürger der freiesten Demokratie der Welt versklaven, verdanken ihren Ursprung dem unbefriedigten Machttrieb eines Beamten oder gar einem sadistischen Bedürfnis nach Schikane. Die meisten Polizeireglemente sind durchaus gut gemeint. Sie wurden geschaffen, um einem Übelstand abzuwehren. In der Regel erreichen sie durchaus das angestrebte Ziel. Aber um welchen Preis! Der Teufel wird mit dem Beelzebub ausgetrieben. An Stelle des kleineren Übels tritt ein grösseres.

Es ist sehr wahrscheinlich, dass die durchgeführte Numerierung der Faltboote in der Tat den einen oder andern Paddler zu vermehrter Rücksichtnahme auf die Schiffsreglemente veranlasst und dadurch sogar der eine oder andere Unfall vermieden wird. Aber die Nachteile der bürokratischen Einschränkung der persönlichen Freiheit stehen in keinem Verhältnis zur Beseitigung der früher möglichen Gefahren.

Dieses Jahr hat der Polizeivorstand

der Stadt Zürich an der Fastnacht eine Verordnung erlassen, gemäss welcher der Verkauf und Gebrauch von Konfetti jeder Art, von Fröschen, Schwärmern, Knallerbsen usw. radikal verboten wurde. Die Polizei wird zweifellos nachweisen können, dass durch den Gebrauch dieser Scherzartikel das eine Mal ein Pferd oder ein Automobilist scheu wurde, das andere Mal eine ältere Dame einen Nervenschock erlitt, das dritte Mal ein Schüler nicht unwesentliche Verletzungen davontrug.

Aber war die Freude, welche die Ausübung der alten Sitten früher den Knaben machte, nicht den Preis wert?

Jede Aktivität ist gefährlich, wie das Leben überhaupt gefährlich ist, nicht nur im faschistischen Italien und in Deutschland, überall auf der Welt. Gefährdungen kann man nur dann vermeiden, wenn man das Leben überhaupt vernichtet.

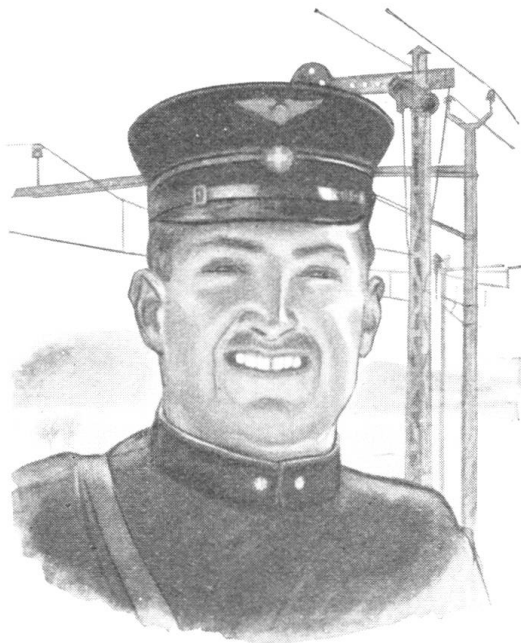
Das Skifahren ist ein herrlicher Sport. Soll man ihn verbieten, weil es hie und da Arm- und Beinbrüche, ja sogar tödliche Verletzungen gibt? Auf so und so viele Schwimmer wird einer ertrinken, auf so und so viele Bergsteiger einer abstürzen. Das Reiten, das Fliegen, ja das Tennisspielen und sogar das Fusswandern sind nicht gefahrlos. Es ist eine tantenhafte Illusion, wenn man meint, mit Polizei- und Fürsorgemassnahmen alle Gefahren und Mißstände aus der Welt schaffen zu können.

*« Chumm, mer wänd is Bett!
Es chönnt dänn gä, was wett,
So wäre mer doch im Bett. »*

Unsere Behörden scheinen diesen alten Spruch, der den Philister ausmachen soll, zum Leitmotiv für die Nachkommen der Helden von Morgarten proklamieren zu wollen.

Die Zürcher Behörden haben den Kindern verboten, am Schulsilvester morgens vor 6 Uhr auf der Strasse zu lärmern, « im Interesse der Bevölkerung, welche Anspruch auf Nachtruhe hat ».

Sie haben es damit fertiggebracht, einem jahrhunderte, ja jahrtausende alten Brauch beinahe den Garaus zu machen, denn wenn sich der Schulsilvester



*"Mir geht es gut
ich trinke Rathreiner!"
Das regt an, aber nicht auf - grad
was ich brauchen kann zum Dienst!"*

Die Zähne werden wohl gepflegt,
das **Zahnfleisch** wird vergessen!

pyodent-

Zahnfleisch-Massagecreme
für jung und alt

Preis: Tuben zu Fr. 1.60 und 2.60
Interessanter Prospekt kostenlos

Victoria-Apotheke Zürich

Bahnhofstrasse 71 Telephon 72.432
In der Stadt Autodienst, nach auswärts zuverlässiger Postversand



des Rauchers Ideal

Ob Neubau oder Renovation — immer ist



Giubiasco Linoleum
Der wirtschaftlichste Bodenbelag
Der einheimische Bodenbelag

Freie Orientierung: **SBC** Talstrasse 9, Zürich

Grösste Anforderungen

werden heute mit Recht an ein schweizerisches Fahrrad gestellt



entspricht diesen Wünschen vollauf

S. K. S. fabriziert nicht nur die besten und erfolgreichsten Rennräder, sondern aus bestem Material auch Militärräder «Tödi»; Tourenräder «Glärnisch»; Halbbrennräder «Speer»; Halbballonräder «Clariden»; Lieferräder «Lieferrad Tödi»; Rennräder Type «Caironi» und «Amberg»

Verlangen Sie beim Händler nur S. K. S.-Fabrikate oder Prospekt durch die Fabrik:

S. K. S. Motoren- u. Fahrzeugfabrik AG.
Schwanden (Glarus)



**2 Gründe
führen Raucher
zu
Trybol**

1. die bleichende, zahnbelaglösende Wirkung.
2. das herbfrische Aroma der Trybol-Zahnpasta.

**Und dazu das schleimlösende
TRYBOL-Mundwasser**

darauf beschränkt, dass man statt morgens um 4 Uhr mit Pfannendeckeln und Glocken einen Mordsradau zu machen, um 7 $\frac{1}{2}$ Uhr «Meinst du, die Blümlein beteten nicht» singen darf, so hat er begreiflicherweise für die Buben seinen Hauptreiz verloren und er wird eines sanften Todes sterben.

Dafür wird der Tote nachher ein hübsches Denkmal bekommen in Form eines Heimatkunde-Lesestückleins «Interessante erloschene Gebräuche aus dem Zürichbiet».

Wir haben früher einmal in der Seite der Herausgeber dagegen protestiert, dass nicht nur verschiedene bündnerische Gemeinden das Übernachten in Zelten auf ihren Gebieten untersagt haben, sondern dass der Kanton Zürich sogar das Wohnen in Wohnwagen verboten habe.

In verschiedenen Zuschriften wurde diese Tatsache angezweifelt. Kürzlich ist mir nun der betreffende Bundesgerichtsentscheid zufällig unter die Augen gekommen.

Lausanne. Die zürcherische Verordnung über die Wohnungspflege und Wohnungsaufsicht bestimmt in § 8: „Wohnwagen dürfen nicht dauernd als Wohnung benutzt werden“. Gestützt auf diese Vorschrift untersagte die Gesundheitskommission einem Tessiner, der 1930 in der Gemeinde Oerlikon in einem Wohnwagen lebte, dessen fernere Benützung als dauernde Wohnung; sie wies ihn an, sich baldmöglichst nach einer normalen Wohnung umzusehen, da sonst eine befristete Verfügung mit Strafandrohung gegen ihn erlassen würde. Der Eigentümer des Wohnwagens beschwerte sich erst beim Bezirksrat, dann beim Regierungsrat, wurde aber von beiden Instanzen abgewiesen. Er reichte nunmehr beim Bundesgericht einen staatsrechtlichen Rekurs ein, worin er geltend machte, er habe für den aus Deutschland bezogenen Wagen und dessen Einfuhr in die Schweiz 8000 Fr. ausgelegt und da der schweizerische Zolltarif neben Möbelwagen und Packwagen auch „Wohnwagen aller Art“ als Einfuhrware vorsehe, habe er annehmen müssen, dass er den Wagen nach der Einfuhr auch benutzen dürfe. Der Wagen sei mit vielen Fenstern versehen und zum Wohnen geeigneter als manche Wohnung in alten Stadtteilen.

Bei der ersten Behandlung des Rekurses sind nun im Schosse des Gerichtshofes Zweifel darüber geäussert worden, ob sich das Verbot des dauernden Wohnens in Wohnwagen durch hinreichende sanitätspolizeiliche Erwägungen

rechtfertigen lasse, oder ob § 8 der Verordnung nicht vielmehr eine Ausgeburt bürokratischer Gesinnung sei. Es wurde darauf hingewiesen, dass Wohnwagen zuweilen recht komfortabel eingerichtet und in andern Kantonen für den dauernden Wohngebrauch erlaubt seien. Dem Regierungsrate wurde daher durch Verschiebung des Entscheidens Gelegenheit geboten, sich über die sachliche Begründung des Verbotes zu äussern. Die Regierung konnte jedoch den Nachweis leisten, dass die dauernde Benutzung von Wohnwagen doch gewisse gesundheitliche Gefahren biete und namentlich die Ursache von Erkältungskrankheiten, rheumatischen Leiden und Tuberkulose werden könne. Daher wurde vom Bundesgericht in der zweiten Beratung anerkannt, dass die Behörde von der in § 2 des Sanitätsgesetzes erteilten Ermächtigung durch Erlass von § 8 der Wohnverordnung einen durchaus sachgemässen Gebrauch gemacht habe und dass sich das Verbot auf aner kennenswerte gesundheitspolizeiliche Erwägungen gründe. Dies führte zur Abweisung der Beschwerde.

Unglaublich, aber wahr. Wieder die gleiche geistige Verfassung. Selbst wenn es so wäre, dass sich der Eigentümer eines Wohnwagens durch das Wohnen darin Rheumatismus zuziehen würde, was in aller Welt geht das den Staat an? Wenn man das verhindern will, bleibt nichts anderes übrig, als jeden Bürger von einem Polizisten begleiten zu lassen, der dafür sorgt, dass er bei kaltem Wetter wollene Socken anzieht, bei Ausflügen nicht auf den feuchten Boden sitzt und nach dem Baden sich gehörig abtrocknet. (Wobei dann natürlich Voraussetzung ist, dass Socken, Reisedecken und Badetuch im Bedarfsfall vom Staate geliefert werden.)

Wenn wir so weiterfahren, begeben wir uns langsam aber sicher in eine Sklaverei, die dadurch, dass sie im Namen des Volkes ausgeübt wird, durchaus nicht erträglicher wird. Was nützt dem Bürger schliesslich der abstrakte, in der Verfassung niedergelegte Anspruch auf Freiheit, wenn er bei jedem Schritt eingengt wird, wie ein Gvätterlischüler von der Lehrgotte.

Die teuren Museen

Die Selbstkosten des Schweizerischen Landesmuseums betragen pro Besucher rund Fr. 13.50.



Nach Krankheit erschöpft? dem Körper aufhelfen
durch die goldene Regel: **ELCHINA**
3 x täglich

Originalfl. Fr. 3.75 Doppelfl. Fr. 6.25 Kurpackung Fr. 20.—



Ihre Schuhe

bleiben länger schön
und halten mehr aus,
wenn gepflegt mit

Marga Schuhcreme

Die Redaktion des „Schweizer-Spiegels“ bittet, bei unverlangt eingesandten Manuskripten, Anfragen usw. Rückporto beizulegen. Die Blätter sind nur auf einer Seite zu beschreiben.

„Institut ^{auf dem} Rosenberg“ bei **St. Gallen** (Schweiz)

Grösste voralpine Knaben-Internatsschule der Schweiz. Alle Schulstufen bis Matura und Handelsdiplom. Offiz. engl. Abiturberechtigung. Einziges Schweizer Institut mit staatl. Sprachkursen. Individuelle Erziehung in einer Schulgemeinschaft, bei der Direktion, Lehrer und Schüler freundschaftlich verbunden sind. — Schulprogramm durch Direktor Dr. Lusser.



Die Mutter gibt mir Banago, drum glänz' ich in der Schule so

BANAGO



Gesundheit ist Optimismus

C 105

NAGO OLTEN



Lassen Sie sich nicht irreführen!

durch vielversprechende theoretische Beweise! Der Gevaert Panchromosa Film zeigt praktisch seine vielen Vorteile — jeder Fachmann wird Ihnen dies bestätigen. Einen Beweis? Wer einmal Gevaert Film versucht hat, der bleibt bei Gevaert!

Verlangen Sie ausdrücklich



in allen bessern Photogeschäften.



Mit andern Worten: Wäre das Schweizerische Landesmuseum ein privatwirtschaftlich geleitetes Unternehmen, so müsste es, um ohne Defizit zu arbeiten, bei der gegenwärtigen jährlichen Besucherzahl von 78,000 Personen einen Eintritt von Fr. 13.50 erheben.

Diese phantastisch anmutende Zahl habe ich folgendermassen errechnet:

Ausgaben pro Jahr:

- 1. Betriebsausgaben (Besoldungen, Reinigungsdienst usw.) zirka Fr. 250,000
 - 2. Verzinsung des investierten Kapitals à 4% (schätzungsweise beträgt der Wert des Landes, des Gebäudes und der Sammlungen 20 Millionen Franken) zirka „ 800,000
- Total Fr. 1,050,000**

Dabei wurde für Amortisation und Unterhalt des Gebäudes nichts eingesetzt.

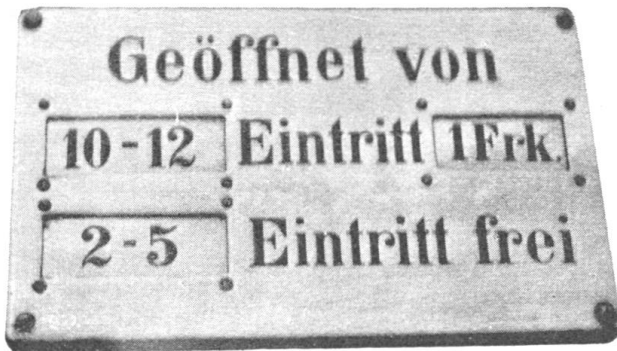
Fr. 13.50 sind ein so hoher Betrag, dass es das Bestreben jeder Museumsdirektion sein sollte, die Selbstkosten pro Besucher möglichst herabzudrücken. Das kann, wie bei jedem Betrieb mit grossen festen Lasten, vor allem durch Umsatzsteigerung erreicht werden. In dem Moment, wo es gelingt, die Besucherzahl auf das Doppelte zu steigern, sinken die Kosten pro Besucher auf die Hälfte. Dann würden die Museen auch ihrer wichtigsten Aufgabe besser gerecht.

Museen und Bibliotheken verfolgen einen doppelten Zweck: Einmal wurden sie geschaffen, um wertvolle Kulturobjekte zu konservieren, das heisst für spätere Generationen aufzubewahren, daneben aber, und das ist ihre Hauptaufgabe, sind sie dazu da, möglichst vielen Zeitgenossen Belehrung und Anregung zu geben.

Wie liesse sich dieses zweite Ziel in vermehrtem Masse erreichen? Durch zwei einfache Mittel.

Man müsste jährlich einige tausend Franken für Propaganda ausgeben (eine Summe, welche bei den enormen Totalausgabebeträgen kaum ins Gewicht fallen würde), und ausserdem den Eintrittsbetrieb vernünftiger gestalten.

Am Landesmuseum in Zürich hängt eine Tafel:



Warum ist der Eintritt nicht auch am Vormittag unentgeltlich?

Im Jahre 1935 wurden 2288 Franken an Eintrittsgebühren eingenommen, eine Summe, welche wahrscheinlich kaum die Kosten der Billetkontrolle deckt. Wäre es nicht vernünftiger, mit den Eintrittsgebühren überhaupt abzufahren?

Der Betrieb fast aller unserer schweizerischen Museen krankt daran, dass bei der Festsetzung der Öffnungszeiten zu wenig Rücksicht auf die Besucher genommen wird. Man sollte sich an Amerika ein Vorbild nehmen, wo der Eintritt grundsätzlich frei ist und die Besuchszeiten so angesetzt sind, wie sie dem Bedürfnis des Publikums entsprechen.

Volksbibliotheken, die nicht über die Mittagszeit und abends offen sind, können ihrer Aufgabe nie gerecht werden. Alle Museen sollten unter allen Umständen auch am Sonntagvormittag geöffnet sein und am Samstag- und Sonntagnachmittag nicht schon um 5 Uhr geschlossen. Zum Ausgleich kann man sie ja am Montag geschlossen halten.

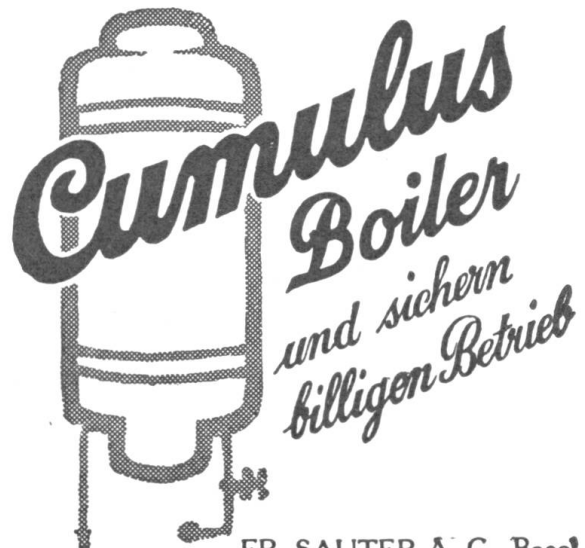
Unsere Museums- und Bibliotheksdirektoren verwalten in musterhafter Weise wertvolle Schätze. Der Staat stellt für die Errichtung der Bauten in grosszügiger Weise beträchtliche Summen zur Verfügung. Aber nachher scheut man sich, die Kredite zu bewilligen, welche für einen vernünftigen Betrieb nötig sind, der allein eine richtige Auswertung gestattet.



A116

Die automa-
tischen Apparate

garantieren ein tadelloses
Funktionieren des



FR. SAUTER A.-G., Basel